



Pet 1-18-09-7125-045968

89182 Bernstadt

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.10.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein umgehendes Kündigungsrecht für Telefon- und Internetverträge im Fall eines Umzugs gefordert. Die Vorschrift des § 46 Abs. 8 S. 3 Telekommunikationsgesetz soll so ausgelegt werden, dass die dreimonatige Kündigungsfrist nicht erst mit dem tatsächlichen Umzug beginnt, sondern eine vorherige Kündigung zum Tag des Auszugs möglich ist.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 133 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, der Telekommunikationsvertrag könne zwar bei einem Umzug mit dreimonatiger Kündigungsfrist beendet werden, wenn der Anbieter die vertragliche Leistung an der neuen Adresse nicht erbringen könne, jedoch beginne die Dreimonatsfrist erst mit dem tatsächlichen Auszug und dem entsprechenden Nachweis mittels einer Meldebescheinigung zu laufen. Dies führe dazu, dass nach einem Umzug noch drei Monate die vollen Gebühren gezahlt werden müssten, ohne eine Leistung zu erhalten. Hinzu komme, dass der Telekommunikationsanbieter zum Teil die Leitungen für den



Nachmieter blockiere und dieser seinen mitgebrachten Vertrag eines anderen Anbieters nicht nutzen könne.

Ein weiterer Petent ist ebenfalls der Ansicht, das Sonderkündigungsrecht des § 46 Abs. 8 S. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) sei vom Gesetzgeber gerade deshalb eingeführt worden, um dem Verbraucher die Kündigung zum Zeitpunkt des Umzugs unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zu ermöglichen. So könne sich der Anbieter auf die neue Situation einstellen und der Verbraucher müsse nicht doppelt zahlen. Eine Auslegung der Vorschrift, wonach die Kündigung bereits drei Monate vor dem Umzug mit Wirksamwerden im Zeitpunkt des Umzugs möglich sei, entspräche somit dem Willen des Gesetzgebers.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bei dem Wohnsitzwechsel eines Verbrauchers gemäß § 46 Abs. 8 S. 3 TKG ein grundsätzliches Kündigungsrecht besteht, falls der Anbieter die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz nicht anbieten kann. Der Verbraucherkunde kann in diesem Fall den Telekommunikationsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Möglichkeit eines solchen Sonderkündigungsrechts erstmals mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2012 eingeführt wurde. Davor entsprach es ständiger Rechtsprechung, dass bei langfristigen Telekommunikationsverträgen der Umzug keinen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darstellte. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied hierzu mit Urteil vom 11. November 2010 (Az. III ZR 57/10), dass der Inhaber eines DSL-Anschlusses kein Recht zur Kündigung des mit dem Telekommunikationsunternehmen geschlossenen



Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit habe, wenn er an einen Ort umzieht, an dem keine Leitungen verlegt sind, die die Nutzung der DSL-Technik zulassen. Der Telekommunikationsvertrag konnte damit außerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeiten einseitig überhaupt nicht beendet werden. Begründet wurde dies anhand einer umfassenden Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Beachtung der jeweils den Vertragsparteien zuzuordnenden Risikosphären. Demnach könne ein Umstand – wie ein Umzug – der allein im Interessen- und Risikobereich des Kunden liege und dem Einfluss des Telekommunikationsanbieters vollständig entzogen sei, nicht zur Kündigung berechtigen. Es sei allein Risiko des Kunden, dass er aufgrund einer Änderung seiner persönlichen Verhältnisse eine vertraglich vereinbarte Dienstleistung nicht mehr nutzen könne.

Der Ausschuss merkt an, dass nach der Einführung des Sonderkündigungsrechts in § 46 Abs. 8 S. 3 TKG im Hinblick auf die Bestimmung des für die Vertragsbeendigung relevanten Zeitpunkts durch die Rechtsprechung zunächst eine uneinheitliche Auslegung der Vorschrift erfolgte. So entschied das Amtsgericht Köln mit Urteil vom 25. Januar 2016 (142 C 408/15), dass sich die Dreimonatsfrist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beim Telekommunikationsanbieter berechne. Die Kündigung werde allerdings frühestens im Zeitpunkt des tatsächlich erfolgten Umzugs wirksam. Auch das Landgericht München legte in seinem Urteil vom 1. Februar 2017 (37 O 13495/16) die Vorschrift entsprechend aus, so dass demnach eine vorherige Kündigung zum Zeitpunkt des Auszugs möglich erschien. Allerdings liegt mittlerweile eine gegenteilige oberlandesgerichtliche Rechtsprechung vor. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 21. Dezember 2017, I-20 U 77/17) sowie das Oberlandesgericht München, welches mit Urteil vom 18. Januar 2018 (29 U 757/17) das oben genannte Urteil des Landgerichts München vom 1. Februar 2017 aufhob, entschieden einheitlich, dass die Kündigungsfrist nach § 46 Abs. 8 S. 3 TKG erst mit dem tatsächlichen Auszug des Verbrauchers beginnt. Damit muss der Verbraucher, auch wenn er die vertragliche Leistung nicht mehr in Anspruch nimmt, nach der Kündigung des Telekommunikationsvertrags das vereinbarte Entgelt noch für die Dauer von drei Monaten nach seinem Umzug weiter entrichten.



Der Ausschuss hebt hervor, dass dieses in den zitierten Urteilen gefundene Ergebnis sich aus einer umfassenden Auslegung der Vorschrift unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck begründet. Der Wortlaut des § 46 Abs. 8 S. 3 TKG knüpft an § 46 Abs. 8 S. 1 TKG an, der auf den neuen Wohnsitz und auf den Umstand des Wohnsitzwechsels (vgl. „wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt“) Bezug nimmt. Der Umzug ist somit rechtsbegründende Tatsache, das heißt die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Umzug tatsächlich erfolgt ist. Dabei ist der Begriff des Umzugs nicht gleichzusetzen mit dem Vorhaben eines Umzugs zu einem bestimmten Termin. Der Anbieter kann auf den Nachweis des erfolgten Umzugs bestehen. Auch der in der Vorschrift zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers ist darauf gerichtet, mit dem Sonderkündigungsrecht einen angemessenen und unbürokratischen Interessenausgleich zwischen Anbieter und Verbraucher zu gewährleisten. Möglicherweise bestehende kürzere Kündigungsfristen aufgrund des zu Grunde liegenden Vertrags zwischen Anbieter und Verbraucher sollen von der Regelung unberührt bleiben. Dabei wird eine Kostenbelastung des Kündigenden ausdrücklich in Kauf genommen und die dafür notwendige Transparenz durch § 43a Abs. 1 Nr. 8 hergestellt (vgl. BT-Drucksache 17/5707).

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass vor Einführung des § 46 Abs. 8 S. 3 TKG nach ständiger Rechtsprechung eine vorzeitige Kündigung eines Telekommunikationsvertrags überhaupt nicht möglich war und dass das Sonderkündigungsrecht geeignet ist, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Anbieter und Verbraucher herbeizuführen. Dem Kunden wird die vorzeitige Beendigung seines Vertrages grundsätzlich ermöglicht, die damit verbundenen Nachteile werden jedoch nicht einseitig dem Telekommunikationsanbieter auferlegt, sondern gerecht verteilt. Dies erscheint erforderlich, da das Sonderkündigungsrecht die dem Vertrag zu Grunde liegende Risikoverteilung zugunsten eines Verbrauchers durchbricht. Dieser kann den Telekommunikationsvertrag frühzeitig beenden, obwohl der Umstand für die Nichterbringung der Leistung allein in seiner Risikosphäre liegt. Der Telekommunikationsanbieter soll jedoch eine finanzielle Kompensation für den Verlust des Kunden erhalten. Auf Seiten des Telekommunikationsanbieters ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung eines Anschlusses erhebliche Kosten verursacht,



welche sich bei längerfristigen Verträgen infolge geringerer monatlicher Gebühren erst im Laufe des Vertrages amortisieren. Das von der Rechtsprechung als hoch bewertete Interesse des Anbieters an der Amortisation seiner Aufwendungen soll zumindest durch Erhalt eines pauschalisierten Mindestbetrages von drei Monatsgebühren ausgeglichen werden. Einen solchen finanziellen Ausgleich sieht der Gesetzgeber auch in anderen Fällen, in denen dem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht bei in seiner Sphäre liegenden Gründen eingeräumt wird, vor. So ist beispielsweise in §§ 490 Abs. 2 S. 3, 502 BGB ein Anspruch des Darlehensgebers auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Beendigung eines Darlehensvertrages durch den Verbraucher vorgesehen.

Darüber hinaus ist ein berechtigtes Interesse des Telekommunikationsanbieters an der Vorlage eines Nachweises, dass ein Umzug tatsächlich stattgefunden hat, zu berücksichtigen. Ein solcher Nachweis, beispielsweise in Form einer Meldebestätigung, kann in der Regel ab dem Zeitpunkt des Umzugs erbracht werden, erscheint jedoch erforderlich, um eine missbräuchliche Verwendung des Sonderkündigungsrechts zu verhindern.

Der Ausschuss stellt heraus, dass die gesetzlichen Vorschriften auch gewährleisten sollen, dass der Telekommunikationsanbieter die Leitungen nicht für den Nachmieter blockiert. Hierzu regelt § 46 Abs. 8 S. 4 TKG die Pflicht des Telekommunikationsdiensteanbieters, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn der Telekommunikationsdiensteanbieter Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber die Infrastruktur für einen eventuellen neuen Teilnehmer bereitstellen kann. Die Informationspflicht besteht sowohl bei Fortführung der Leistung am neuen Wohnort (§ 46 Abs. 8 S. 1 TKG) als auch bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes nach § 46 Abs. 8 S. 3 TKG. Entsprechend den Ausführungen zur Gesetzesbegründung (vgl.

BT-Drucksache 17/5707 S. 70) ist damit gewährleistet, dass ein möglicher Nachmieter die technisch zur Verfügung stehende Infrastruktur umgehend wieder nutzen kann und diese nicht durch den Vormieter blockiert wird. Die Informationsverpflichtung besteht, soweit der Anbieter für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste vom Auszug des Verbrauchers Kenntnis erlangt hat. Bei Nichtfortführung der Leistungserbringung am



neuen Wohnort erlangt der Anbieter Kenntnis über den Auszug durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes nach § 46 Abs. 8 S. 3 TKG. Mögliche Verzögerungen können darauf beruhen, dass der Nachmieter eine Leistung bei einem Telekommunikationsdienstanbieter bezieht, die auf der Infrastruktur am neuen Wohnort durch den Netzbetreiber nicht unterstützt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Leitung im Vorleistungsprozess vom Anbieter des Ausziehenden beim Netzbetreiber gekündigt und vom Anbieter des Einziehenden angemietet werden muss. Die Abwicklung dieser Prozesse kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.